



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Servicetechnikerin für Windenergieanlagen (HWK) / zum Servicetechniker für Windenergieanlagen (HWK) vom 18.12.2007

Aufgrund der Beschlüsse ihres Berufsbildungsausschusses vom 20.11.2007 und ihrer Vollversammlung vom 12.12.2007 erlässt die Handwerkskammer Hamburg nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1; 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), die nachstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Servicetechnikerin für Windenergieanlagen (HWK) / zum Servicetechniker für Windenergieanlagen (HWK). Sie wurden nach § 106 Abs. 2 HwO am 17.12.2007 von der Behörde für Bildung und Sport genehmigt.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, insbesondere folgende Aufgaben als Servicetechniker/in für Windenergieanlagen wahrzunehmen:

- a) Verantwortlichkeit für die ihm zugewiesenen Windenergieanlagen.
- b) Störungsbearbeitung.
- c) Koordination von Störungs-, Reparatur- und Wartungsdienstleistungen.
- d) Kundenorientiertes Dienstleistungsangebot.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „ Servicetechnikerin für Windenergieanlagen (HWK)“ / „Servicetechniker für Windenergieanlagen (HWK)“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall- oder Elektroberufen zugeordnet werden kann, bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Rechtskunde.
2. Wirtschaftskunde und Arbeitsorganisation.
3. Fachenglisch.
4. Technologie von Windenergieanlagen.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

§ 4 Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus je einer Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und drei Aufsichtsarbeiten im Prüfungsfach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt in den Fächern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 je 120 Minuten und im Fach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 60 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die in § 6 Nr. 1, 2 und 3 jeweils benannten Sachgebiete.

(3) Im Prüfungsfach „Technologie von Windkraftanlagen“ beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt 360 Minuten, davon entfallen auf die einzelnen Aufsichtsarbeiten: 90 Minuten auf „Grundlagen der Elektrotechnik“ entsprechend § 6 Nr. 4 b, 90 Minuten auf „Grundlagen der Maschinenbautechnik“ gemäß § 6 Nr. 4 c und 180 Minuten auf die übrigen Sachgebiete gemäß § 6 Nr. 4.

(4) In den Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs.1 ist eine mündliche Ergänzungsprüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses durchzuführen, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht und die schriftliche Leistung mindestens mit 30 Punkten bewertet worden ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 min dauern.

(5) Die Prüfungsleistung der schriftlichen Prüfung hat gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.

§ 5 Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung sind 2 Arbeitsproben in mindestens 6 und höchstens 8 Stunden durchzuführen. Die Aufgaben kommen aus dem Prüfungsfach „Technologie von Windkraftanlagen“ unter Berücksichtigung fachübergreifender Bezüge gemäß § 6 Nr. 1 bis 3. Hierzu kommen insbesondere in Betracht:

1. Montage/Demontage von Bauteilen und Baugruppen,
2. Verdrahtungs- und Verbindungstechniken anwenden,
3. Baugruppen der Sensorik und Aktorik einstellen und abgleichen,
4. Fehler und Störungen in elektrischen sowie pneumatischen oder hydraulischen Systemen systematisch feststellen, eingrenzen und beheben,
5. Fehleranalyse und Reparatur an Kunststoffverbundbauteilen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung erstreckt sich in den Prüfungsfächern insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

1. Rechtskunde:
Rechtsgrundlagen der Energiegesetzgebung, Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Grundlagen des Umweltrechtes,
2. Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation:
Kaufmännisches Grundwissen und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Qualitätssicherung, Kundenorientierung und Verhalten gegenüber dem Kunden, Aufbau- und Ablauforganisation, Arbeitsorganisation und -vorbereitung, Führung und Teamfähigkeit, Umweltschutz und Ressourcenschonung,
3. Fachenglisch:
Verstehen ausführlicher technischer Dokumentationen, Maschinenbauteile und Zustandsbeschreibungen,
4. Technologie von Windenergieanlagen:
 - a) Einführung Windenergieanlagen, Regenerative Energien mit Schwerpunkt Windenergie, unterschiedliche Windenergieanlagenkonzepte,
 - b) Elektrotechnik - Grundlagen der Elektrotechnik: Schaltpläne, Elektrizitätsverteilung, Materialkunde, - Elektrotechnik von Windenergieanlagen: elektrische Elemente, Baugruppen und ihre Funktionen, spezifische Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz,
 - c) Maschinenbautechnik - Grundlagen der Maschinenbautechnik: Mechanik, physikalische Grundlagen der Mechanik, physikalische Grundlagen der Hydraulik, technische Zeichnungen - Maschinenbautechnik von Windenergieanlagen: mechanische Baugruppen von Windenergieanlagen und ihre Funktion, Montage und Demontage von WEA-Komponenten, Umgang mit Spezialwerkzeugen, Beurteilung von Verschleißzuständen, Wartung und Pflege von Maschinenbauteilen, Montage und Wartung hydraulischer Arbeitsgruppen, spezifische Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz,
 - d) Rotorblätter Aufbau von Rotorblättern Faser-Verbund-Kunststoffe, Schadensbeurteilung von Rotorblättern, Reparatur von Oberflächenschäden, spezifische Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz,
 - e) Anlagensteuerung, PC-Kenntnisse, Datenfernübertragung, Steuerungstechnik, Eingrenzung von Fehlern,
 - f) Anschlag- und Hebezeugtechnik, Anschlagmittel und Hebezeug, Anschlagarten und Montagetechniken, Umgang mit Anschlagmitteln und Hebezeugen, spezifische Arbeitssicherheit.

§ 7 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der Prüfungsfächern nach § 3 (1) Nr.1 bis 4 sowie in der praktischen Prüfung nach § 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis mit den erreichten Noten pro Prüfungsfach auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.

§ 8 Anwendung weiterer Vorschriften

(1) Prüfungsteilnehmer, die in den letzten 10 Jahren vor Anmeldung zur Prüfung eine Aus- oder Weiterbildungsprüfung im Berufsfeld Elektrotechnik vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss bestanden haben, werden von der Aufsichtsrarbeit „Grundlagen der Elektrotechnik“ gemäß § 4 Abs. 3 befreit.

(2) Prüfungsteilnehmer, die in den letzten 10 Jahren vor Anmeldung zur Prüfung eine Aus- oder Weiterbildungsprüfung im Berufsfeld Metalltechnik vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss bestanden haben, werden von der Aufsichtsrarbeit „Grundlagen der Maschinenbautechnik“ gemäß § 4 Abs. 3 befreit.

(3) Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Hamburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen außerhalb der Gewerbe der Anlage A der Handwerksordnung vom 17. Dezember 1996 anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, den 18.12.2007
Handwerkskammer Hamburg

Peter Becker
Präsident

Frank Glücklich
Hauptgeschäftsführer